

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 25. Juli 1955

36. Stück

- 144.** Verordnung: Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften.
145. Verordnung: Milch-Qualitätsverordnung.
146. Kundmachung: Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges.
147. Kundmachung: Weitere Beitritte und Ratifikationen, betreffend den Weltpostvertrag und die sieben Übereinkommen des Weltpostvereines.

144. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 30. Juni 1955 über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden wird verordnet:

§ 1. Den Berghauptmannschaften werden nachstehende Amtsbezirke zugewiesen:

- a) Der Berghauptmannschaft Wien I in Wien das Gebiet des Bundeslandes Burgenland, der Städte Krems, St. Pölten, Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Baden, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya, Wiener Neustadt und Zwettl;
- b) der Berghauptmannschaft Wien II in Wien das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien und der Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Leitha, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach und Wien-Umgebung;
- c) der Berghauptmannschaft Graz in Graz das Gebiet der Stadt Graz und der Bezirkshauptmannschaften Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz;
- d) der Berghauptmannschaft Leoben in Leoben das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Murau und Mürzzuschlag;
- e) der Berghauptmannschaft Klagenfurt in Klagenfurt das Gebiet des Bundeslandes Kärnten;
- f) der Berghauptmannschaft Salzburg in Salzburg das Gebiet der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg;

g) der Berghauptmannschaft Innsbruck in Innsbruck das Gebiet der Bundesländer Tirol und Vorarlberg.

§ 2. Die Berghauptmannschaft Innsbruck behält bis zu ihrer Übersiedlung vorläufig ihren Sitz in Solbad Hall in Tirol.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1955 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 9. November 1946, BGBl. Nr. 1/1947, ihre Wirksamkeit.

Illig

145. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Juli 1955 über die qualitätsmäßigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen durch den Milchwirtschaftsfonds (Milch-Qualitätsverordnung).

Auf Grund der §§ 4 und 11 des Milchwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 167/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 8/1951, BGBl. Nr. 69/1953, BGBl. Nr. 135/1953, BGBl. Nr. 124/1954 und BGBl. Nr. 102/1955, wird verordnet:

I. ABSCHNITT.

Gewährung von Zuschüssen.

§ 1. (1) In Durchführung des § 4 Abs. 1 und 3 des Milchwirtschaftsgesetzes darf der Milchwirtschaftsfonds (im folgenden Fonds genannt) Zuschüsse nur Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie wirtschaftlichen Zusammenschlüssen gewähren, die ständig Milch und Erzeugnisse aus Milch gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung in Verkehr setzen.

(2) In Durchführung des § 4 Abs. 3 letzter Satz des Milchwirtschaftsgesetzes kann der Fonds Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie wirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die nicht ständig Milch und Erzeugnisse aus Milch gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung in Ver-

kehr setzen, ausnahmsweise Zuschüsse gewähren. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch Gebrechen an Maschinen und Geräten oder durch andere vom Fonds anerkannte Umstände die Erzeugung von einwandfreier Qualität vorübergehend behindert wird, sofern die Behinderungen dem Fonds unverzüglich bekanntgegeben und zugleich alle Vorkehrungen getroffen wurden, um diese Behinderungen zu beheben.

II. ABSCHNITT.

Eigenschaften, die der Milch und den Erzeugnissen aus Milch für die Gewährung von Zuschüssen zukommen müssen.

§ 2. (1) Milch und Erzeugnisse aus Milch haben folgende Eigenschaften aufzuweisen:

- a) Milch muß vor der Inverkehrsetzung von den Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetrieben grundsätzlich einer ausreichenden Erfolg verbürgenden Reinigung, Erhitzung und Tiefkühlung unterzogen worden sein. Für Betriebe, deren Erhitzungsanlage vorübergehend nicht verwendbar ist, oder für Betriebe, die über keine entsprechende Erhitzungsanlage verfügen, entfällt diese Verpflichtung, doch dürfen sie die Milch nur mit der für den Käufer deutlich erkennbaren Bezeichnung „rohe Milch“ in Verkehr bringen. Die Milch darf keinen durch die üblichen Methoden der Schmutzprüfung nachweisbaren Schmutzgehalt sowie keinen höheren Säuregrad als 7,8 SH° aufweisen. Sie muß den Anforderungen der Güteklasse I entsprechen; bei vom Fonds anerkannten Behinderungen der Erzeugung dieser Qualität (wie insbesondere abnormale Futterlage, Notwendigkeit einer Doppelpasteurisierung, Ausfall der Tiefkühlanlage) muß sie mindestens die Güteklasse II erreichen.
- b) Teebutter ist ausnahmslos aus pasteurisiertem Rahm herzustellen. Tafelbutter ist grundsätzlich ebenfalls aus pasteurisiertem Rahm herzustellen, mit Ausnahme jener Tafelbutter, die in Käsereien hergestellt wird, die über keine Erhitzungsanlage verfügen. Kochbutter kann sowohl aus pasteurisiertem Rahm als auch aus rohem Rahm erzeugt werden. In Molkereien hergestellte Butter muß überwiegend der Güteklasse I entsprechen und innerhalb eines Jahres bei den Qualitätsprüfungen mindestens zu 75% die Güteklasse I erreichen, in Käsereien hergestellte Butter muß mindestens der Güteklasse III entsprechen.
- c) Butterschmalz muß eine solche Beschaffenheit aufweisen, daß seine Verwendbarkeit für Koch- und Backzwecke gewährleistet ist. Der Wassergehalt darf 0,5% nicht übersteigen.

d) Speise- und Reibtopfen (Industrietopfen) ist grundsätzlich aus pasteurisierter Milch herzustellen. Von dieser Verpflichtung sind nur Käsereien ausgenommen, die über keine Erhitzungsanlage verfügen. Innerhalb eines Jahres müssen bei Qualitätsprüfungen mindestens 50% der Proben die Güteklasse I erreichen. Das für technische Verwendungszwecke hergestellte Naßkasein hat den handelsüblichen Bestimmungen einer guten Ware zu entsprechen; es kann auch aus roher Milch erzeugt werden.

e) Käse ist, soweit es die Sortencharakteristik der betreffenden Sorte gestattet, grundsätzlich aus pasteurisierter Milch herzustellen. Hievon kann der Fonds Ausnahmen bewilligen, wenn die Beschaffung einer Erhitzungsanlage für den in Betracht kommenden Betrieb mit untragbaren wirtschaftlichen Härten verbunden wäre. Die Qualität des Käses muß überwiegend der Güteklasse I entsprechen. Innerhalb eines Jahres muß bei Qualitätsprüfungen mindestens zu 50% die Güteklasse I erreicht werden.

f) Kondensmilch und Trockenmilch haben die handelsüblichen Forderungen an ihre Zusammensetzung zu erfüllen und die Eigenschaften einer handelsüblich als gut bezeichneten Ware aufzuweisen.

(2) Für die Güteklassen für Milch und Erzeugnisse aus Milch sowie die Eigenschaften, die für die Einreihung in eine bestimmte Güteklasse erforderlich sind, sind die derzeit diesbezüglich üblichen Handelsgebräuche maßgebend.

III. ABSCHNITT.

Maßnahmen zur Erreichung bestmöglicher Qualität von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Eigenkontrolle), die anlässlich der Gewährung von Zuschüssen beachtet werden müssen.

§ 3. (1) Die zur Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmte Milch (Rahm) ist vom Betrieb auf ihre qualitative Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen. In ihrer natürlichen Beschaffenheit veränderte Milch (Rahm), die nach dem Lebensmittelgesetz als gesundheitsschädlich oder verdorben zu gelten hat, erhebliche Geruchs- oder Geschmacksfehler aufweist oder aus anderen Gründen zur Herstellung von Qualitätserzeugnissen nicht geeignet ist, ist von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben nicht zu übernehmen. Vor der Inverkehrsetzung ist die Qualität von Milch und Erzeugnissen aus Milch, auch wenn es sich um zugekaufte Ware handelt, vom Betrieb nach fachlich erprobten Methoden zu prüfen. Zugekaufter Topfen und Käse sowie zugekaufte Trockenmilch sind nur auf Aussehen, Geruch und Geschmack,

Dosenmilch auf etwaige Bombierung zu überprüfen. Über die für die Erzeugung qualitativ einwandfreier Ware erforderlichen Untersuchungen und Kontrollmessungen sowie über die Prüfungsergebnisse sind zusammenhängende Aufzeichnungen zu führen, die den sachverständigen Beauftragten des Fonds jederzeit zur Einsichtnahme bereitzustellen sind.

(2) Der Fonds kann den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur einheitlichen Qualitätsfeststellung notwendigen Prüfungsmethoden auftragen.

IV. ABSCHNITT.

Vorschriften zur Feststellung der Qualität von Milch und Erzeugnissen aus Milch anlässlich der Gewährung von Zuschüssen (Fondskontrolle).

§ 4. (1) Der Fonds ist berechtigt, die Qualität von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die über die Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe oder ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Verkehr gesetzt werden sollen, grundsätzlich kommissionell zu überprüfen.

(2) Die kommissionellen Prüfungen sind fallweise mindestens in folgendem Ausmaße vorzunehmen:

molkereimäßig behandelte Milch	viermal	jährlich
Teebutter	zwölfmal	„
Tafelbutter	sechsmal	„
österreichischer Emmentaler	zweimal	„
Berg- und Alpkäse	..	je einmal	„
alle übrigen Käse	...	viermal	„
Topfen	zweimal	„
alle übrigen Erzeugnisse	nach	Notwendigkeit.

(3) Die Betriebe haben zu den Prüfungen Proben in folgendem Ausmaße zur Verfügung zu stellen:

Milch und spezielle Milcherzeugnisse:	Mengen je nach Untersuchungszweck
Butter: Molkereien	. 2 kg
Käsereien	... 1 kg
Käse: Käse in Kleinpäckungen	.. zirka 1 kg
sonstige Käse.	1 Stück.

Die Proben sind kostenlos zur Verfügung zu stellen mit Ausnahme der großen Laibkäse. Wenn große Laibkäse zur Probe zur Verfügung stehen, so ist nach Abzug von 2 kg für den Restlaib nach Maßgabe des erzielten Verwertungspreises eine Entschädigung zu leisten.

(4) Die für die Prüfung erforderlichen Proben sind von den Beauftragten des Fonds im Betriebe selbst oder aus den Auffanglagern zu entnehmen oder vom Fonds aus den Betrieben anzufordern.

Auf Verlangen der Betriebsleitung ist dieser eine versiegelte Gegenprobe auszufolgen. Beschickt ein Betrieb unbegründet trotz Aufforderung eine Prüfung nicht oder stellt er angeforderte Proben unbegründet nicht bereit, dann verliert er für diese Warenart und den Monat, in welchem die Prüfung angesetzt war, den Anspruch auf Zuschußgewährung.

(5) Der Fonds bestellt die Prüfungsorgane aus dem Kreise seiner Angestellten, er kann ferner Dienststellen des Bundes und der Länder, örtlich zuständige wirtschaftliche Interessenvertretungen sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe (wirtschaftliche Zusammenschlüsse) einladen, fachkundige Vertreter als Prüfungsorgane zu kommissionellen Prüfungen zu entsenden.

(6) Jedem Betrieb sind die Ergebnisse der Prüfung seiner Warenproben schriftlich bekanntzugeben.

(7) Erforderlichenfalls, insbesondere im Falle von Beanstandungen bei den kommissionellen Prüfungen, kann der Fonds auch Prüfungen im Betriebe selbst vornehmen. Für solche Prüfungen gelten die Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 sinngemäß. Bei Einzelprüfungen in Hartkäseereien erfolgt die Überprüfung durch stichprobenweisen Käseausstich.

V. ABSCHNITT.

Kennzeichnung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im geschäftlichen Verkehr.

§ 5. (1) Beim Versand von für Verbraucher bestimmter Milch in Kannen oder Tanks ist die Bezeichnung des Betriebes auf der Plombe einzuprägen. Im Lieferschein ist anzugeben, um welche Milchsorte es sich handelt und ob diese roh oder pasteurisiert ist.

(2) Beim Versand von Flaschenmilch ist auf dem Verschluss der Lieferbetriebe namentlich oder mit einer vom Fonds festgesetzten Betriebsnummer, weiters die Bezeichnung der Milchsorte mit dem Zusatz „pasteurisiert“ deutlich kenntlich zu machen.

§ 6. (1) Die für den Verkehr bestimmte Butter ist vom Erzeuger- oder Ausformbetrieb nach den sich bei der Beurteilung ergebenden Qualitätsmerkmalen auf der Umhüllung wie folgt zu kennzeichnen:

Die Güteklasse I

als „Österreichische Teebutter aus pasteurisiertem Rahm“;

die Güteklasse II

als „Österreichische Tafelbutter“, gegebenenfalls mit der Beifügung: „aus pasteurisiertem Rahm“;

die Güteklasse III

als „Kochbutter“.

Darüber hinaus ist der Erzeuger- oder Ausformbetrieb namentlich oder durch eine vom Fonds bekanntgegebene Betriebsnummer, allenfalls ergänzt durch die Angabe des zuständigen wirtschaftlichen Zusammenschlusses, und weiters das Datum der Erzeugung oder Ausformung in Ziffern oder Buchstaben nach einem vom Fonds bekanntgegebenen Schlüssel zu vermerken.

(2) Für die Beschriftung ist bei Teebutter grüne, bei Tafelbutter blaue und bei Kochbutter rote Lebensmittelfarbe zu verwenden.

§ 7. Butterschmalz ist von den Erzeugerbetrieben auf den Gebinden in roter Farbe als „Butterschmalz“ zu kennzeichnen. Zugleich ist der Erzeugerbetrieb namentlich und das Nettogewicht anzugeben. Der Fonds kann auch die Angabe des Erzeugungstages in einer von ihm gewählten offenen oder chiffrierten Form verlangen.

§ 8. (1) Die Käse beziehungsweise ihr Verpackungsmaterial sind mit der Angabe des Erzeugerbetriebes (namentlich oder mit der vom Fonds bekanntgegebenen Betriebsnummer) oder des wirtschaftlichen Zusammenschlusses (namentlich mit Beifügung der Kontrollnummer des Herstellerbetriebes) zu versehen. Ferner sind Sorte, Güteklasse und Fettgehaltstufe (in Prozentsätzen oder in Worten) anzugeben. Wird die Fettgehaltstufe in Worten angegeben, dürfen

als doppelfett

nur Käse mit mindestens 65% Fettgehalt in der Trockenmasse (F. i. T.),

als überfett

nur Käse mit mindestens 55% Fettgehalt in der Trockenmasse (F. i. T.),

als vollfett

nur Käse mit mindestens 45% Fettgehalt in der Trockenmasse (F. i. T.),

als dreiviertelfett

nur Käse mit mindestens 35% Fettgehalt in der Trockenmasse (F. i. T.),

als halbfett

nur Käse mit mindestens 25% Fettgehalt in der Trockenmasse (F. i. T.),

als viertelfett

nur Käse mit mindestens 15% Fettgehalt in der Trockenmasse (F. i. T.),

als mager

nur Käse unter 15% Fettgehalt in der Trockenmasse (F. i. T.)

bezeichnet werden. Es ist zulässig, die Fettgehaltstufe in Prozentsätzen und in Worten anzugeben.

(2) Die Kennzeichnung der Fettgehaltstufe kann bei jenen Käsen unterbleiben, die nach ihrer Sorte ausschließlich in einer bestimmten Fettgehaltstufe erzeugt werden (zum Beispiel Emmentaler, Quargel).

(3) Bei Emmentaler, Bergkäse und Alpkäse ist außerdem das Erzeugungsdatum oder die laufende Laibnummer und allenfalls das Prüfungszeichen des Fonds anzubringen.

(4) Als Farben für die Kennzeichnung sind für die Güteklasse I rot, für die Güteklasse II blau, für die Güteklasse III grün zu verwenden. Die vorgeschriebene Farbe ist zumindest für die Angabe der Güteklasse zu verwenden; nur bei Emmentaler, Bergkäse und Alpkäse ist die gesamte Kennzeichnung mit der vorgeschriebenen Farbe vorzunehmen.

(5) Bei Emmentaler, Bergkäse und Alpkäse sind die im Abs. 1 genannten Bezeichnungen auf dem Mittelfeld einer Plattseite in einem Kreis von maximal 20 cm Durchmesser anzubringen. An Stelle des Erzeugungsbetriebes kann der wirtschaftliche Zusammenschluß angegeben werden, wenn dieser die Kennzeichnung durchführt. Emmentaler der Güteklasse I ist überdies auf der im Mittelfeld bereits gekennzeichneten Plattseite auch vom äußeren Käserand bis zu einem Innenkreis von mindestens 26 cm Durchmesser durch wiederholte Aufstempelung der Worte „Österreichischer Emmentaler“ in kreisrunder Anordnung mittels Rollstempel oder Sektorenstempel zu kennzeichnen.

(6) Die Kennzeichnung erfolgt durch den Herstellerbetrieb oder wirtschaftlichen Zusammenschluß (als kennzeichnenden Betrieb) nach Eigenüberprüfung der Qualität gemäß § 3.

§ 9. Bei Topfen ist auf den Umhüllungen die Sorte und der Erzeuger- oder Lieferbetrieb namentlich oder mit einer vom Fonds bekanntgegebenen Betriebsnummer in Lebensmittelfarbe anzugeben. Bei Topfen mit einem Mindestgehalt von 10%, 20%, 30%, 40% oder 50% F. i. T. ist der Fettgehalt in dieser Weise anzugeben. Außerdem ist Topfen als „Topfen aus pasteurisierter Milch“ oder als „Topfen aus roher Milch“ zu kennzeichnen.

§ 10. Bei Kondensmilch, Trockenmilch und Kasein ist auf den unmittelbaren Umhüllungen der Erzeugerbetrieb, das Nettogewicht, die handelsübliche Bezeichnung der Qualität sowie das Erzeugungsdatum, letzteres nach einer vom Fonds bekanntgegebenen Chiffre oder offen, anzubringen.

VI. ABSCHNITT.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 11. Verpackungsmaterial, das den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, darf noch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufgebraucht werden.

§ 12. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden Vorschriften, die auf Grund des Lebensmittelgesetzes, RGBl. Nr. 89/1897 (wieder-

verlautbart als Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239), erlassen wurden, nicht berührt.

§ 13. Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach dem ihrer Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Thoma

146. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. Juli 1955 über die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges.

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Gesandtschaft in Wien haben in der Zeit vom 10. Feber 1954 bis 22. Feber 1955 folgende weitere Staaten die vier Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, ratifiziert oder sind ihnen beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden:
Bielorussische Sozialistische Sowjetrepublik	3. August 1954
Bulgarien	22. Juli 1954
Ekuador	11. August 1954
Finnland	22. Feber 1955
Kuba	15. April 1954
Niederlande	3. August 1954
Polen	26. November 1954
Rumänien	1. Juni 1954
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	3. August 1954
Ungarn	3. August 1954
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	10. Mai 1954
	Datum des Beitrittes:
Bundesrepublik Deutschland (einschließlich des Landes Berlin)	3. September 1954
Liberia	29. März 1954
Thailand	28. Dezember 1954.

Raab

147. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. Juli 1955 über die seit der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt Nr. 109/1954 erfolgten weiteren Beitritte und Ratifikationen, betreffend den am 11. Juli 1952 in Brüssel unterzeichneten Weltpostvertrag und die am gleichen Tage unterzeichneten sieben Übereinkommen des Weltpostvereines.

Nach Mitteilungen der Belgischen Botschaft in Wien sind zwischen dem 9. März 1954 und dem 21. März 1955 nachstehende weitere Staaten dem Weltpostvertrag und den gleichzeitig unter-

zeichneten Übereinkommen des Weltpostvereines beigetreten oder haben den Weltpostvertrag und die erwähnten Übereinkommen ratifiziert:

1. Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Anhang, Durchführungsbestimmungen und Anhang, Bestimmungen über die Flugpostbriefsendungen samt Schlußprotokoll und Anhang:

Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien (einschließlich Nauru, Neuguinea, Norfolk-Inseln und Papua), Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Algerien, die Gesamtheit der Überseegebiete der französischen Republik und der gleich diesen verwalteten Gebiete, Griechenland, die Gesamtheit der britischen Überseegebiete einschließlich der Kolonien, der Schutzgebiete und der Gebiete unter Treuhandschaft, ausgeübt von der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, Irland, Republik Korea, Kuba, Mexiko, Neuseeland, Niederlande (einschließlich von Neuguinea, Surinam und den Niederländischen Antillen), Rumänien, Südafrikanische Union, Ungarn und Venezuela;

2. Übereinkommen, betreffend die Briefe und Schachteln mit Wertangabe samt Schlußprotokoll, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Ägypten, Argentinien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Algerien, die Gesamtheit der Überseegebiete der französischen Republik und der gleich diesen verwalteten Gebiete, Griechenland, die Gesamtheit der britischen Überseegebiete einschließlich der Kolonien, der Schutzgebiete und der Gebiete unter Treuhandschaft, ausgeübt von der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, Irland, Republik Korea, Neuseeland, Niederlande (einschließlich von Neuguinea, Surinam und den Niederländischen Antillen), Rumänien, Ungarn;

3. Übereinkommen, betreffend die Postpakete samt Schlußprotokoll, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Ägypten, Albanien, Argentinien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Algerien, die Gesamtheit der Überseegebiete der französischen Republik und der gleich diesen verwalteten Gebiete, Griechenland, Republik Korea, Niederlande (einschließlich von Neuguinea, Surinam und den Niederländischen Antillen), Rumänien, Ungarn und Venezuela;

4. Übereinkommen, betreffend die Postanweisungen, die Postreise Gutscheine, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Ägypten, Argentinien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Algerien, die Gesamtheit der Überseegebiete der französischen Republik und der gleich diesen verwalteten Gebiete, Griechenland, Republik Korea, Mexiko,

Niederlande (einschließlich von Neuguinea, Surinam und den Niederländischen Antillen), Rumänien, Ungarn;

5. Übereinkommen, betreffend die Postüberweisungen samt Anhang über die Vorschriften der Behandlung von bei Postscheckämtern zahlbar gestellten Wertpapieren im Wege der Postüberweisung, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Argentinien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Republik Korea, Niederlande (einschließlich Neuguinea), Rumänien;

6. Übereinkommen, betreffend die Nachnahmesendungen, Ausführungsbestimmungen und Anhang:

Ägypten, Argentinien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Algerien, die Gesamtheit der Überseegebiete der französischen Republik und

der gleich diesen verwalteten Gebiete, Griechenland, Republik Korea, Mexiko, Niederlande (einschließlich von Neuguinea, Surinam und den Niederländischen Antillen), Rumänien, Ungarn;

7. Übereinkommen, betreffend die Postaufträge, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Ägypten, Argentinien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande (einschließlich von Neuguinea, Surinam und den Niederländischen Antillen), Rumänien, Ungarn;

8. Übereinkommen, betreffend den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Ägypten, Argentinien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande (einschließlich Neuguinea), Rumänien, Ungarn.

Raab

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.